

**Rahmenabkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Regierung Malaysias andererseits;
Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Im November 2004 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission zur Aushandlung von Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit sechs ASEAN-Ländern, einschließlich Malaysia. Die Verhandlungen mit Malaysia wurden 2011 aufgenommen und 2015 abgeschlossen. Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (kurz: PKA) soll voraussichtlich im Rahmen des ASEM Gipfels im Oktober 2018 in Brüssel unterzeichnet werden.

Das PKA mit Malaysia ersetzt als Rechtsgrundlage das Kooperationsabkommen von 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN). Es handelt sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Malaysia.

In politischer Hinsicht leistet das PKA mit Malaysia einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der EU in Südostasien basierend auf gemeinsamen universellen Werten wie Demokratie und Menschenrechte. Es ebnet den Weg für die Verstärkung der politischen, regionalen und globalen Zusammenarbeit zwischen zwei gleich gesinnten Partnern. Die Umsetzung des PKA wird praktische Vorteile für beide Seiten bringen und eine Grundlage für die Förderung der umfassenderen politischen und wirtschaftlichen Interessen der EU bilden.

Das PKA enthält rechtlich bindende Verpflichtungen, die zentrale Elemente der Außenpolitik der EU bilden, darunter Bestimmungen über Menschenrechte, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung, den Internationalen Strafgerichtshof, Migration und Steuern.

Durch das PKA wird der Umfang des gegenseitigen Engagements in den Bereichen Wirtschaft und Handel sowie Justiz und Inneres erheblich erweitert. Das Abkommen dient zur Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt,

Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung, Landwirtschaft, Kultur usw. Es enthält auch Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Das PKA enthält ferner einen umfassenden Abschnitt über die Handelszusammenarbeit, der die Eckpunkte für das in Verhandlung befindliche Freihandelsabkommen vorgibt.

Mit dem PKA wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien überwachen sowie Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele festlegen wird. Das Abkommen enthält eine Nichterfüllungsklausel, welche die Möglichkeit vorsieht, die Anwendung des Abkommens im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente auszusetzen.

Gemäß Art. 58 des PKA ist eine vorläufige Anwendung bestimmter unionsrechtlicher Teile des Abkommens (inkl. jener Teile, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen) vorgesehen. Die vorläufige Anwendung umfasst folgende Artikel: Art. 1, 2, 3 (1), 7 (1), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit der Ausnahme von Abs. 3) sowie 19, 20 (1), 20 (2), 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37 (mit der Ausnahme von Abs. 3), 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 insoweit diese Bestimmungen auf Bereiche beschränkt sind, in denen die Union bereits ihre Kompetenzen intern ausgeübt hat sowie Art. 47, 48, 49, 50 (mit der Ausnahme von Abs. 3) und Art. 51, 52 (mit der Ausnahme von Abs. 2), 53, 54, 55, 56, 57 (mit der Ausnahme von Abs. 3 und 4), 58, 59, 60 insoweit diese Bestimmungen darauf beschränkt sind, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen.

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Das PKA wird für fünf Jahre geschlossen und automatisch um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert, sofern nicht die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf eines solchen Einjahreszeitraums schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen nicht zu verlängern.

Die Durchführung dieses Abkommens wird keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, finden die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das PKA hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in den 23 Amtssprachen der Europäischen Union und der malaysischen Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Vertrags in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malaysia andererseits und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Herrn Bundeskanzler, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden,
4. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
5. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 58 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 27. September 2018
i.V. KICKL